

Der Senat von Berlin  
WiEnBe – II D 14 -  
Telefon: 9013(913)-8498

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

V o r l a g e  
- zur Beschlussfassung -

über Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

## **Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes**

vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

### **Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)**

#### **Abschnitt 1 Allgemeines**

#### **§ 1 Zweck des Gesetzes**

(1) Zweck des Gesetzes ist es, soziale, beschäftigungspolitische und umweltbezogene Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne der §§ 103 und 104 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu fördern und zu unterstützen. Gleichzeitig sollen die Rahmenbedingungen für kleine und mittelständische Unternehmen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe verbessert werden.

(2) Die Umsetzung sozialer, beschäftigungspolitischer und umweltbezogener Aspekte erfolgt auf der Grundlage von Verfahrensregelungen gemäß Abschnitt 2 sowie Ausführungsbedingungen gemäß Abschnitt 3 des Gesetzes.

## **§ 2**

### **Persönlicher Anwendungsbereich**

(1) Das Land Berlin als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergibt öffentliche Aufträge nach Maßgabe der Abschnitte 2 bis 4 dieses Gesetzes.

(2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 99 Nr. 2 und 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die dem Land Berlin zuzurechnen sind und die den Bestimmungen des § 55 Landeshaushaltsordnung unterliegen, vergeben öffentliche Aufträge an geeignete Unternehmen nach Maßgabe der Abschnitte 3 und 4 dieses Gesetzes.

(3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß §§ 99 Nr. 2 und 3, 100 Absatz 1 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die dem Land Berlin zuzurechnen sind und die nicht den Bestimmungen des § 55 Landeshaushaltsordnung unterliegen, vergeben öffentliche Aufträge an geeignete Unternehmen nach Maßgabe der Abschnitte 3 und 4 dieses Gesetzes, sofern der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte gemäß § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreicht oder überschreitet.

(4) Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts gemäß §§ 99 Nr. 4 sowie 100 Absatz 1 Nr. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die dem Land Berlin zuzurechnen sind, vergeben öffentliche Aufträge an geeignete Unternehmen nach Maßgabe der Abschnitte 3 und 4 dieses Gesetzes, sofern der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte gemäß § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreicht oder überschreitet.

(5) Das Land Berlin wirkt im Rahmen seiner Befugnisse darauf hin, dass die Regelungen des Abschnitts 2 auch von den öffentlichen Auftraggebern gemäß § 2 Absatz 2 bis 4 angewendet werden.

## **§ 3**

### **Sachlicher Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz ist von den öffentlichen Auftraggebern gemäß § 2 auf alle öffentlichen Aufträge über Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und auf alle öffentlichen Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) anzuwenden, es sei denn,

1. es handelt sich um vergaberechtsfreie Aufträge gemäß §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
2. der öffentliche Auftrag wird unter den Voraussetzungen des § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen an eine zentrale Beschaffungsstelle im Sinne des § 120 Absatz 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vergeben,
3. der Auftraggeber muss die Vertragsbedingungen des Auftragnehmers anerkennen, um seinen Bedarf decken zu können,
4. der Bedarf des Auftraggebers kann nicht gedeckt werden, wenn im Rahmen einer Markterkundung oder mangels zuschlagsfähiger Angebote festgestellt wird, dass im Hinblick auf die verpflichtende Vereinbarung der Vertragsbedingungen gemäß § 13 voraussichtlich keine wertbaren Angebote abgegeben werden. Dieses ist in jedem Einzelfall zu begründen und zu dokumentieren.

(2) Die Erfüllung der Zwecke bzw. Maßgaben dieses Gesetzes steht den Anforderungen aus § 7 Absatz 1 Satz 1 Landeshaushaltsordnung nicht entgegen.

#### **§ 4**

### **Bildung von Einkaufs- und Bauherrengemeinschaften**

Bei der Bildung von Einkaufs- bzw. Bauherrengemeinschaften mit öffentlichen Auftraggebern, die nicht in den Anwendungsbereich des § 2 des Gesetzes fallen, ist vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Einigung darüber anzustreben, ob die Verfahrensregelungen des Abschnitts 2 und die Maßnahmen des Abschnitts 3 bei der Beschaffung Anwendung finden sollen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann von der Anwendung der Abschnitte 2 und 3 abgesehen werden; die Gründe für die fehlende Einigung sind zu dokumentieren.

#### **Abschnitt 2**

### **Verfahrensregelungen**

#### **§ 5**

### **Berücksichtigung mittelständischer Interessen**

(1) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber sollen kleine und mittlere Unternehmen bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben gemäß Unterschwellenvergabeordnung bzw. bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A Abschnitt 1 in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe auffordern.

#### **§ 6**

### **Bedarfsermittlung, Leistungsanforderungen und Zuschlagskriterien im Rahmen der umweltverträglichen Beschaffung**

(1) Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Leistungsanforderungen soll umweltfreundlichen und energieeffizienten Produkten, Materialien und Verfahren der Vorzug gegeben werden. Öffentliche Auftraggeber haben im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen möglichst vermieden werden. Soweit möglich sind bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote im Sinne von § 127 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen die vollständigen Lebenszykluskosten grundsätzlich zu berücksichtigen.

(2) Der Senat wird nach Vorlage durch die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung in Abstimmung mit der für die öffentliche Auftragsvergabe zuständigen Senatsverwaltung ermächtigt, die Anforderungen nach § 6 durch Verwaltungsvorschriften für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge zu konkretisieren und verbindliche Regeln aufzustellen, auf welche Weise die Anforderungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagserteilung zu berücksichtigen sind. Durch Verwaltungsvorschrift soll auch bestimmt werden, in welcher Weise die vollständigen Lebenszykluskosten eines Produkts oder einer

Dienstleistung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zu ermitteln sind. Die Verwaltungsvorschriften sollen spätestens nach fünf Jahren fortgeschrieben werden.

### **Abschnitt 3 Maßnahmen**

#### **§ 7 Mindeststundenentgelt**

(1) Öffentliche Aufträge werden an Auftragnehmer nur vergeben, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

1. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindeststundenentgelte einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden und

2. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde in Höhe von 11,30 Euro zu entrichten.

Die Verpflichtung gilt nicht bei Leistungen, die von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Verleihern von Arbeitskräften im Ausland erbracht werden.

(2) Der Senat wird nach Vorlage durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung in Abstimmung mit der für die öffentliche Auftragsvergabe zuständigen Senatsverwaltungen ermächtigt, die Höhe des nach Absatz 1 Nr. 2 zu zahlenden Entgelts durch Rechtsverordnung festzusetzen, sofern dies wegen veränderter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse erforderlich ist. Ein entsprechender Anpassungsbedarf wird durch Zugrundelegung der prozentualen Veränderungsrate im Index der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland (ohne Sonderzahlungen) ermittelt, bei der der Durchschnitt der veröffentlichten Daten für die letzte vier Quartale zugrunde zu legen ist.

#### **§ 8 Öffentliche Personennahverkehrsdienste**

Unbeschadet etwaiger weitergehender Anforderungen nach § 128 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden Aufträge an Auftragnehmer von Leistungen über öffentliche Personennahverkehrsdienste nur vergeben, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) mindestens nach den hierfür jeweils geltenden Entgelttarifen zu entlohnen. Die öffentlichen Auftraggeber bestimmen in der Bekanntmachung der Ausschreibung und in den Vergabeunterlagen den oder die einschlägigen Tarifverträge nach Satz 1 nach billigem Ermessen. Außerdem sind insbesondere die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (Abl. L 315 vom 3. Dezember 2007, S. 1) zu beachten.

## **§ 9**

### **Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen und weitergehender sozialer Gesichtspunkte**

(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren für die Erbringung von Leistungen verwendet werden, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen, hergestellt oder weiterverarbeitet worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

(2) Aufträge über Leistungen, die Waren oder Warengruppen enthalten, bei denen eine Gewinnung, Herstellung oder Weiterverarbeitung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen in Betracht kommt, sollen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichtet haben, die Leistung nachweislich unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen zu erbringen. Satz 1 gilt entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

(3) Darüber hinaus können weitergehende soziale Gesichtspunkte bei der Erbringung von Leistungen im Rahmen von Ausführungsbedingungen im Sinne von § 128 Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vereinbart werden, insbesondere im Hinblick auf Waren des fairen Handels, Beschäftigungsmaßnahmen oder Barrierefreiheit.

(4) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung Verwaltungsvorschriften zu erlassen,

- a) zur Ausführung der Vorgaben gemäß Absatz 2, insbesondere über die Bestimmung der Waren und Warengruppen, der Länder oder Gebiete, die im Hinblick auf eine Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen in Betracht kommen, sowie zur Nachweisführung,

b) zur Ausführung der Bestimmungen gemäß Absatz 3, insbesondere in Form von Vertragsbedingungen.

## **§ 10 Umweltverträglichkeit**

(1) Die öffentlichen Auftraggeber können Ausführungsbedingungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit im Sinne von § 128 Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit dem Auftragnehmer vereinbaren, um bei der Auftragsausführung ergänzende umweltbezogene Pflichten vorzugeben.

(2) Der Senat wird nach Vorlage durch die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung in Abstimmung mit der für die öffentliche Auftragsvergabe zuständigen Senatsverwaltungen ermächtigt, die Anforderungen nach § 10 durch Verwaltungsvorschriften für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge zu konkretisieren und verbindliche Regeln aufzustellen, auf welche Weise die Anforderungen im Rahmen der ergänzenden Verpflichtungen zur Ausführung zu berücksichtigen sind. Die Verwaltungsvorschriften sollen spätestens nach fünf Jahren fortgeschrieben werden.

## **§ 11 Verhinderung von Benachteiligungen**

Unbeschadet etwaiger weitergehender Anforderungen nach § 128 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden öffentliche Aufträge an Auftragnehmer nur vergeben, wenn diese sich vertraglich verpflichten, bei der Auftragsdurchführung

- a) die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über allgemeine Benachteiligungsverbote, insbesondere das Allgemeine Gleichstellungsgesetz, zu beachten,
- b) ihren Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.

## **§ 12 Frauenförderung**

Für Auftragsvergaben gilt § 13 Landesgleichstellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Bei allen Auftragsvergaben ist von den bietenden Unternehmen eine Erklärung zur Förderung von Frauen entsprechend den dazu erlassenen Regelungen in der jeweils geltenden Frauenförderverordnung abzugeben.

## **Abschnitt 4 Ausführungsbedingungen**

### **§ 13 Vertragsbedingungen**

- (1) Die öffentlichen Auftraggeber vereinbaren mit den Auftragnehmern Vertragsbedingungen
  1. über die Einhaltung der Maßnahmen gemäß §§ 7 bis 12, sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen,
  2. über die Kontrolle der Maßnahmen gemäß §§ 7 bis 10 sowie 12,

3. über die Gestattung des Zugangs zu oder über die Übermittlung von vollständigen und prüffähigen Unterlagen gemäß § 14 Absatz 3,

4. über die Sanktionsmöglichkeiten gemäß § 15,

5. über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bedingungen im Rahmen der Vertragserfüllung,

6. aufgrund derer Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften vertraglich zur Einhaltung der Vertragsbedingungen gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 zu verpflichten sind, ausgenommen

a) der betreffende Unterauftrag ist vergaberechtsfrei im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,

b) der Auftragnehmer muss die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen, um die Leistung erfüllen zu können,

c) der betreffende Unterauftrag unterschreitet im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Dabei hat der jeweils einen Auftrag weiter Vergebende die jeweilige nachweislich dokumentierte Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die jeweils beteiligten Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sicherzustellen.

(2) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung Verwaltungsvorschriften zu erlassen zur Verwendung bestimmter Formblätter gemäß Absatz 1.

## **§ 14 Kontrolle**

(1) Die öffentlichen Auftraggeber führen Kontrollen durch, um die Einhaltung der in § 13 Nr. 1 Buchstabe a) und 6 sowie die gemäß § 13 Landesgleichstellungsgesetz in Verbindung mit der Frauenförderverordnung vereinbarten Vertragsbedingungen zu überprüfen. Die Kontrollen sollen stichprobenartig erfolgen und fünf vom Hundert der unter den Voraussetzungen des Satzes 1 in einem Kalenderjahr vergebenen Aufträge erfassen. Die stichprobenartigen Kontrollen durch das Land Berlin als öffentlicher Auftraggeber sind jeweils getrennt nach Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe durchzuführen.

(2) Es wird eine zentrale Kontrollgruppe eingerichtet. Sie unterstützt öffentliche Auftraggeber gemäß § 2 Absatz 1 bei der Kontrolle gemäß Absatz 1. Die zentrale Kontrollgruppe kann von den öffentlichen Auftraggebern gemäß § 2 Absatz 1 eine Aufstellung über von diesen vergebene öffentliche Aufträge verlangen. Die öffentlichen Auftraggeber gemäß § 2 Absatz 1 sind verpflichtet, der Kontrollgruppe diejenigen Vergabeunterlagen über vergebene öffentliche Aufträge zu übermitteln, die für eine Kontrolle gemäß Absatz 1 erforderlich sind. Die zentrale Kontrollgruppe teilt dem öffentlichen Auftraggeber das Ergebnis der Kontrollen mit und spricht eine Handlungsempfehlung aus.

(3) Die öffentlichen Auftraggeber und die zentrale Kontrollgruppe nehmen im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit gemäß Absatz 1 bei den ausführenden Unternehmen Einblick in

- a) die Arbeitsverträge, die Entgeltnachweise sowie die Monats-Stunden-Aufstellungen diejenigen Beschäftigten, die an der Ausführung der Leistung für den öffentlichen Auftraggeber direkt beteiligt sind oder waren,
- b) die zwischen den ausführenden Unternehmen in Bezug auf die vereinbarte Leistung abgeschlossenen Verträge.

Die öffentlichen Auftraggeber weisen die ausführenden Unternehmen im Rahmen des Vergabeverfahrens darauf hin, dass ihre Beschäftigten über die Möglichkeit solcher Kontrollen zu benachrichtigen und im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aufzuklären sind.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber und die zentrale Kontrollgruppe entscheiden jeweils unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darüber, ob der Einblick nach Absatz 3 durch Anforderung der erforderlichen Unterlagen oder einen Einblick in die Unterlagen vor Ort erfolgt. Werden die Unterlagen von den den Auftrag ausführenden Unternehmen angefordert, sind diese Unterlagen zu bezeichnen und es ist die Form der Übermittlung anzugeben.

(5) Stellt ein öffentlicher Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen Vertragsbedingungen im Sinne von § 13 fest, ist das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für öffentliche Aufträge (ULV) der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sowie das Verzeichnis über ungeeignete Bewerber und Bieter bei öffentlichen Aufträgen über den Namen, die Anschrift, den Vertragsinhalt und die Art des Verstoßes unverzüglich zu unterrichten.

(6) Liegen einem öffentlichen Auftraggeber oder der zentralen Kontrollgruppe Anhaltspunkte für einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor, ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Liegen einem öffentlichen Auftraggeber oder der zentralen Kontrollgruppe hinreichende Anhaltspunkte, insbesondere aufgrund von Hinweisen Dritter, für einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen die Einhaltung der vereinbarten Maßnahmen vor, ist grundsätzlich eine Kontrolle gemäß Absatz 1 durchzuführen.

(8) Die für das jeweilige Vergabeverfahren zuständige Stelle des öffentlichen Auftraggebers sowie die Kontrollgruppe dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dieses zum Zweck der Kontrolle nach Absatz 1 erforderlich ist. Dies umfasst auch die Übermittlung der für die Kontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten zwischen der für das jeweilige Vergabeverfahren zuständigen Stelle des öffentlichen Auftraggebers und der zentralen Kontrollgruppe. An Dritte, insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit diese mit der Kontrolle nach Absatz 1 beauftragt werden. Dritte sind dazu verpflichtet, die übermittelten Daten ausschließlich zum Zweck der Kontrolle nach Absatz 1 zu verarbeiten und Verschwiegenheit über die im Rahmen der Beauftragung erlangten Sachverhalte zu wahren.

(9) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, eine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Kontrollen sowie zu den Aufgaben, der Organisation und den Zuständigkeiten der zentralen Kontrollgruppe zu erlassen.



## **§ 15**

### **Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers**

(1) Um bei Lieferleistungen die Einhaltung der Verpflichtungen zu sichern, die nach §§ 9 und 10 in Verbindung mit § 13 vereinbart sind, soll der öffentliche Auftraggeber bei Nichterfüllung vorrangig die Annahme der Leistung verweigern und Nacherfüllung fordern.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber vereinbaren vertraglich für den Fall, dass ein Auftragnehmer gegen seine nach § 13 vereinbarten Verpflichtungen verstößt:

1. die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe,
2. die Berechtigung, vom Vertrag zurückzutreten,
3. die Berechtigung, den Vertrag zu kündigen und,

soweit dies nach Art der Leistung und Leistungserbringung möglich ist,

1. die Berechtigung, den vereinbarten Leistungspreis zu mindern und
2. die Zahlung von Schadenersatz.

Die öffentlichen Auftraggeber vereinbaren vertraglich für den Fall, dass ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach § 13 vereinbarten Verpflichtungen verstößt, dass diese dem Auftragnehmer zugerechnet werden.

(3) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag sowie als Unterauftragnehmer sollen alle Unternehmen ausgeschlossen werden, die gegen die in § 13 vereinbarten Vertragsbedingungen verstoßen. Die Dauer des Ausschlusses wird auf der Grundlage der §§ 124 Absatz 1 Nr. 7, Nr. 9 Buchstabe c), 126 Nr. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bestimmt.

## **Abschnitt 5 Sonstiges**

### **§ 16 Evaluierung**

Der Senat legt alle vier Jahre einen Vergabebericht vor, der die Umsetzung und die Wirkung dieses Gesetzes untersucht und Basis der fortschreitenden Evaluation des Gesetzes ist.

## **§ 17 Übergangsbestimmungen**

Bis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften auf Grundlage dieses Gesetzes ist

- a) die Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU) in der Fassung vom ... auf der Grundlage von § 14 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 5 und 8 bis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften gemäß § 14 Absatz 1,

b) § 8 Absätze 2 und 3 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 399 vom 22. Juli 2010), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 159 vom 16. Juni 2012) bis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften gemäß § 14 Absatz 2 Buchstabe a)

weiterhin anzuwenden.

## **§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es gilt für alle Vergabeverfahren, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begonnen werden. Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 399 vom 22. Juli 2010), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 159 vom 16. Juni 2012), wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

#### **Aufhebung der Verordnung zur Anpassung der Höhe des nach § 1 Absatz 4 Berliner Ausschreibungs- Vergabegesetz zu zahlenden Entgelts**

Die Verordnung zur Anpassung der Höhe des nach § 1 Absatz 4 Berliner Ausschreibungs- Vergabegesetz zu zahlenden Entgelts vom 20. Juni 2017 (GVBl. S. 348 vom 11. Juli 2017) wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **Ermächtigung zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung eines Verzeichnisses ungeeigneter Bewerber und Bieter bei öffentlichen Aufträgen**

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird auf der Grundlage von § 126 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie § 55 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Verwaltungsvorschriften zur Einrichtung eines „Verzeichnisses über ungeeignete Bewerber und Bieter bei öffentlichen Aufträgen“ zu erlassen.

### **Artikel 4**

#### **Änderung des § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG)**

In § 13 Absatz 1 Satz 1 Landesgleichstellungsgesetz wird nach den Beträgen „25 000 Euro“ sowie „200 000 Euro“ in Klammern der Zusatz „ohne Umsatzsteuer“ eingesetzt.

### **Artikel 5**

#### **Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs (ZustKat AZG) (zu § 4 Absatz 1 Satz 1 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG))**

Der Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs (ZustKat AZG) (zu § 4 Absatz 1 Satz 1) wird wie folgt ergänzt:

a) unter Nr. 7 wird ein neuer Absatz 14 mit folgendem Text zu eingefügt: „Aufgaben der zentralen Kontrollgruppe gemäß Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz.“

b) unter Nr. 7 wird ein neuer Absatz 15 wird eingefügt: „Verzeichnis ungeeigneter Bewerber und Bieter bei öffentlichen Aufträgen.“

## **Artikel 6**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es gilt für alle Vergabeverfahren, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begonnen werden.